

Begünstigungsordnung Vorsorgekonto

Im Todesfall des Kontoinhabers ist für die Auszahlung des Vorsorgekontos eine gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge der Begünstigten einzuhalten. Das Gesetz gibt dem Kontoinhaber eingeschränkte Möglichkeiten, die Begünstigungsordnung abzuändern. Mit untenstehender Aufstellung zeigen wir Ihnen mit kurzen Erläuterungen auf, wie die Reihenfolge dazu aussieht, sowie welche Änderungen vorgenommen werden können. Ebenso finden Sie auf der zweiten Seite einige Praxisbeispiele der Änderung der Begünstigungsordnung.

Gesetzliche Reihenfolge gemäss BVV3 Art. 2	Erläuterungen	Änderungsmöglichkeiten
1. Der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,		Keine Änderungsmöglichkeiten
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten 5 Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,	Personen, welche in erheblichem Masse unterstützt worden sind, haben dann Anspruch, wenn die Unterstützung unentgeltlich war. Darunter zu verstehen ist allenfalls ein pflegebedürftiger Elternteil oder eine körperlich/geistig eingeschränkte Person.	Bei Fehlen eines Ehegatten/eingetragenen Partners können die Ansprüche in Ziffer 2 näher bezeichnet werden. Es dürfen keine Personen ausgeschlossen werden.
3. die Eltern,		Die Reihenfolge der Ränge 3–5 darf verändert und die Ansprüche näher bezeichnet werden.
4. die Geschwister,		Die Reihenfolge der Ränge 3–5 darf verändert und die Ansprüche näher bezeichnet werden.
5. die übrigen Erben.	Übrige Erben können sein: die beste Freundin, ein Sportclub, ein Musikverein usw. Übrige Erben müssen im Testament erwähnt sein.	Die Reihenfolge der Ränge 3–5 darf verändert und die Ansprüche näher bezeichnet werden. Die Änderungen der übrigen Erben sind zwingend im Testament festzuhalten, da diese ansonsten als ungültig erklärt werden können.

Praxisbeispiele für Änderungen der Begünstigungsordnung

Situation	Änderungsmöglichkeiten	Erklärung
Hans Muster ist ledig und hat keine Kinder. Sonja Müller ist seit 3 Jahren seine Lebenspartnerin.	Hans Muster kann Sonja Müller als seine Lebenspartnerin zu 100 % in Rang 2 einsetzen.	Obwohl die Lebensgemeinschaft erst 3 Jahre gedauert hat, kann Sonja Müller bereits als Begünstigte eingesetzt werden. Massgebend ist der Todeszeitpunkt: Dauerte die Lebensgemeinschaft bei einem allfälligen vorzeitigen Ableben von Hans Muster über 5 Jahre, ist Sonja Müller beim Vorsorgekonto zu 100 % erbberechtigt.
Maria Muster ist verheiratet und hat mit ihrem Ehemann 2 Kinder im Alter von 6 und 8 Jahren. Gleichzeitig betreuen sie unentgeltlich ein Pflegekind (Moritz), welches vollumfänglich bei ihnen wohnt.	Moritz kann zu den leiblichen Kindern im zweiten Rang eingetragen werden.	Da Moritz unentgeltlich bei der Familie wohnt und betreut wird, somit in erheblichen Masse unterstützt wird, darf er im zweiten Rang eingesetzt werden. Es kann in solchen Fällen bestimmt werden, wer wieviel in Prozent erhält. Es darf dabei keines der Kinder ausgeschlossen werden.
Esther Muster ist geschieden und hat ein Kind aus erster Ehe im Alter von 9 Jahren. Mit Ihrem neuen Lebenspartner Max Müller ist sie seit 8 Jahren zusammen.	Max Müller kann zum Kind im zweiten Rang hinzugefügt werden.	Es muss bestimmt werden, wer wieviel Prozent erhalten soll. Das Kind darf dabei aber nicht ausgeschlossen werden.
Werner Muster ist ledig, hat keine Kinder sowie auch keine Lebenspartnerin. Zwei Mal wöchentlich betreut er sein Patenkind Luca.	Werner Muster kann Luca als «übrigen Erben» einsetzen und in den 3. Rang verschieben.	Die Reihenfolge der Ränge 3–5 darf verändert werden, somit können die «übrigen Erben» in den dritten Rang vorgeschoben werden. Das Patenkind darf als alleiniger «übrige Erben» definiert werden. Wichtig: dieses Vorhaben muss zwingend im Testament vermerkt werden.
Martha Muster ist verheiratet und hat mit ihrem Ehemann 2 Kinder.	Keine Änderungen möglich	Es können in diesem Fall zwar die Ränge 3–5 in der Reihenfolge vertauscht und näher bezeichnet werden, jedoch sind diese Ränge erst begünstigt, wenn die Kinder und der Ehemann ebenfalls vorzeitig ableben.

Rechtlicher Hinweis

Kein Angebot. Die in diesem Fact-Sheet publizierten Inhalte werden ausschliesslich zu Informationszwecken bereitgestellt. Sie stellen also weder ein Angebot im rechtlichen Sinne noch eine Aufforderung oder individuelle Empfehlung dar und können daher eine Kundenberatung nicht ersetzen. Keine Haftung. Dieses Fact-Sheet wurde von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft erstellt. Raiffeisen Schweiz Genossenschaft übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit der in dieser Publikation veröffentlichten Informationen. Raiffeisen Schweiz Genossenschaft haftet nicht für allfällige Verluste oder Schäden, die durch die Verteilung dieses Fact-Sheets oder deren Inhalt verursacht werden.